

# Bilanzierung bei Personengesellschaften

WP/StB Kai Peter Künkele

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner

In Kooperation mit:



München, 02.03.2017

A stylized silhouette of the Munich skyline is shown at the bottom of the slide. It features various buildings and structures in shades of green and blue, including the prominent spire of the Munich TV Tower (Fernsehturm) on the right side.

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Kapitaldarstellung
3. Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften;  
Gesellschafterwechsel
4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung
5. Latente Steuern
6. Sonderfall: Unternehmensbewertung



MÜNCHNER  
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger  
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer  
Fachinformationen

# 1. Einführung

- **Personengesellschaftsrelevante IDW-Verlautbarungen**
  - Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personengesellschaften (IDW RS HFA 7)
  - Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 18)

# 1. Einführung

- **IDW RS HFA 7**
  - „Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften“
  - vom 06.02.2012
  - Gliederung (Auszug)
    - Inhalt des Jahresabschlusses bei Personenhandelsgesellschaften
    - Gliederung des Jahresabschlusses bei Personenhandelsgesellschaften
    - Abbildung bei Ausscheiden eines Gesellschafters im Jahresabschluss der Personenhandelsgesellschaft

Aktuell liegt der Entwurf einer  
Neufassung von IDW RS HFA 7 vor  
(Stand: 17.01.2017)!

# 1. Einführung

- **IDW ERS HFA 7 (Stand: Januar 2017)**
  - Umsetzung der Änderungen durch das BilRUG sowie zur Neubewertung der Pensionsrückstellungen
  - Abbildung von Zahlungen der Personengesellschaft an einen ausscheidenden Gesellschafter
    - Verrechnung der Zahlung mit dem verbleibenden EK
    - Alternativ weiterhin zulässig: Aktivierung anteiliger stiller Reserven und eines Geschäfts- oder Firmenwerts

# 1. Einführung

- **IDW RS HFA 18**
  - Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss
  - vom 25.11.2011 bzw. 04.06.2014
  - Gliederung (Auszug)
    - Ausweis und Zugangsbewertung
    - Vereinnahmung von Gewinnanteilen
    - Kapitalrückzahlungen
    - Beteiligungsbewertung
    - Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten
    - Latente Steuern

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Kapitaldarstellung
3. Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften;  
Gesellschafterwechsel
4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung
5. Latente Steuern
6. Sonderfall: Unternehmensbewertung



MÜNCHNER  
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger  
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer  
Fachinformationen

## 2. Kapitaldarstellung

- Eigenkapitaldarstellung bei Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a HGB

Weniger detaillierte  
Gliederungsvorgaben  
für PersG!

KapG (§ 266 Abs. 3 A HGB)	PersG (§ 264c Abs. 2 HGB)
I. Gezeichnetes Kapital	I. Kapitalanteile
II. Kapitalrücklage	II. Rücklagen
III. Gewinnrücklage	III. Gewinn-/Verlustvortrag
1. gesetzliche RL	
2. RL für Anteile an einem herrschenden oder mehrh. bet. U.	
3. satzungsm. RL	
4. andere Gew.RL	
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	IV. JÜ/JFB
V. JÜ/JFB	



## 2. Kapitaldarstellung

- **Ausweis der Kapitalanteile**
  - anstelle des Postens „Gezeichnetes Kapital“ sind die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen
  - jeder Gesellschafter hat nur einen Kapitalanteil
  - der Kapitalanteil ist variabel, seine Höhe ändert sich durch Einlagen und Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustanteile (§ 120 HGB)
  - dem Kapitalanteil eines Kommanditisten wird der Gewinn nur so lange gutgeschrieben, bis der Kapitalanteil den Betrag der bedungenen Einlage (= Pflichteinlage) erreicht (§ 167 Abs. 2 HGB)

## 2. Kapitaldarstellung

- **Darstellung der Kapitalanteile des Komplementärs (§ 264c Abs. 2 HGB)**
  - statt dem gezeichneten Kapital sind die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen
  - die Kapitalanteile pro Gesellschaftergruppe (Komplementär bzw. Kommanditist) dürfen zusammengefasst werden; jedoch getrennter Ausweis der beiden Gesellschaftergruppen
  - weiterhin darf keine Saldierung von positiven und negativen Kapitalanteilen erfolgen
  - übersteigen die Verluste den Kapitalanteil des Komplementärs und besteht eine Zahlungsverpflichtung
    - Ausweis einer „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter“ unter den Forderungen

## 2. Kapitaldarstellung

- **Darstellung der Kapitalanteile des Komplementärs (§ 264c Abs. 2 HGB)**
  - übersteigen die Verluste den Kapitalanteil des Komplementärs und besteht **keine** Zahlungsverpflichtung  
→ Ausweis eines „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter“ am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite
  - ist das negative Kapitalkonto ganz oder teilweise durch Entnahmen bedingt  
→ Anpassung der jeweiligen Postenbezeichnung „Nicht durch Vermögenseinlage gedeckte Entnahme persönlich haftender Gesellschafter“ bzw. „Nicht durch Vermögenseinlage gedeckte Entnahme und Verlustanteile persönlich haftender Gesellschafter“
  - analoge Vorgehensweise wie beim Ausweis der Kapitalanteile des Komplementärs
  - aber: Trennung der Anteile von Kommanditisten und Komplementären

## 2. Kapitaldarstellung

### ■ Darstellung der Kapitalanteile

#### ■ Beispiel 1:

- Die Kapitalkonten der Gesellschafter der Jahreszeiten KG weisen zum 31.12.2016 folgenden Stand auf:
  - Frühling (Komplementär): 400 TEUR
  - Sommer (Komplementär): -200 TEUR (durch Verluste in der Vergangenheit)
  - Herbst (Kommanditist): 160 TEUR
  - Winter (Kommanditist): - 100 TEUR (durch Verluste in der Vergangenheit)



## 2. Kapitaldarstellung

- **Darstellung der Kapitalanteile**
  - Beispiel 1:

Jahreszeiten KG

Nicht durch Verm.einlage gedeckte Verl.anteile pers. haftender Gesellschafter	200	Kapitalanteile pers. haftender Gesellschafter	400
Nicht durch Verm.einlage gedeckte Verl.anteile von Kommanditisten	100	Kapitalanteile von Kommanditisten	160



## 2. Kapitaldarstellung

- **Darstellung der Kapitalanteile**

- Beispiel 2 (Abwandlung von Beispiel 1):

- Das negative EK der Gesellschaft zum 31.12.2016 resultiert nicht aus Verlusten sondern durch Entnahmen der Gesellschafter, dann resultiert darauf die Folgende Bilanz:

		Jahreszeiten KG	
Nicht durch Verm.einlage gedeckte Entnahmen pers. haftender Gesellschafter	200	Kapitalanteile pers. haftender Gesellschafter	400
Nicht durch Verm.einlage gedeckte Entnahmen von Kommanditisten	<u>100</u>	Kapitalanteile von Kommanditisten	<u>160</u>

## 2. Kapitaldarstellung

- **Darstellung der Kapitalanteile des Kommanditisten (§ 264c Abs. 2 HGB) – Pflichteinlage vs. Hafteinlage**
  - Unterscheidung zwischen der **Pflichteinlage** – Einlage, die der Gesellschafter im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander nach dem Gesellschaftsvertrag zu leisten hat – und der **Hafteinlage** – Betrag, bis zu dem ein Kommanditist von Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar in Anspruch genommen werden kann, sofern er nicht eine entsprechende haftungsbefreiende Einlage in das Vermögen der Gesellschaft bewirkt hat und diese auch nicht zurückerhalten hat. Die Hafteinlage wird ins HR eingetragen
  - Übersteigt die Hafteinlage die Pflichteinlage, ist der Unterschiedsbetrag im Anhang anzugeben.

## 2. Kapitaldarstellung

### ■ Darstellung der Kapitalanteile des Kommanditisten (§ 264c Abs. 2 HGB) – Pflichteinlage vs. Hafteinlage – Beispiel

- Fall 1:
  - Die **Pflichteinlage** beträgt 200.000 EUR. Davon wurden 160.000 EUR von den Gesellschaftern bereits einbezahlt. Die im Handelsregister eingetragene **Hafteinlage** beträgt 240.000 EUR
  - Damit ergibt sich zum 31.12. folgende Bilanz (in Abhängigkeit davon, ob die Einlage eingefordert wurde oder nicht):

Fall 1a (Einlage eingefordert)				Fall 1b (Einlage <u>nicht</u> eingefordert)			
Eingeforderte Einlage	40	Kapitalkonto	200	...	—	Kapitalkonto	160
						- Kapitalanteil	200
						- davon noch nicht eingefordert	40
							—

- Angabe der über die Pflichteinlage hinausgehenden Hafteinlage (40 TEUR) im Anhang.



## 2. Kapitaldarstellung

### ■ Darstellung der Kapitalanteile des Kommanditisten (§ 264c Abs. 2 HGB) – Pflichteinlage vs. Hafteinlage – Beispiel

- Fall 2:
  - Die **Pflichteinlage** beträgt 200.000 EUR. Es wurden von den Gesellschaftern 240.000 EUR einbezahlt
  - Die im Handelsregister eingetragene **Hafteinlage** beträgt 300.000 EUR
  - Damit ergibt sich zum 31.12. folgende Bilanz:

Damit besteht aus der Einlageverpflichtung kein Anspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter  
 Es besteht jedoch eine zusätzliche Haftung i.H.v. 60.000 EUR (300.000 EUR (Hafteinlage) abzgl. 240.000 EUR (geleistete Einlage))  
 Der Betrag von 60.000 EUR ist im Anhang anzugeben.

Fall 2

		Kapitalkonto		240
...				...

## 2. Kapitaldarstellung

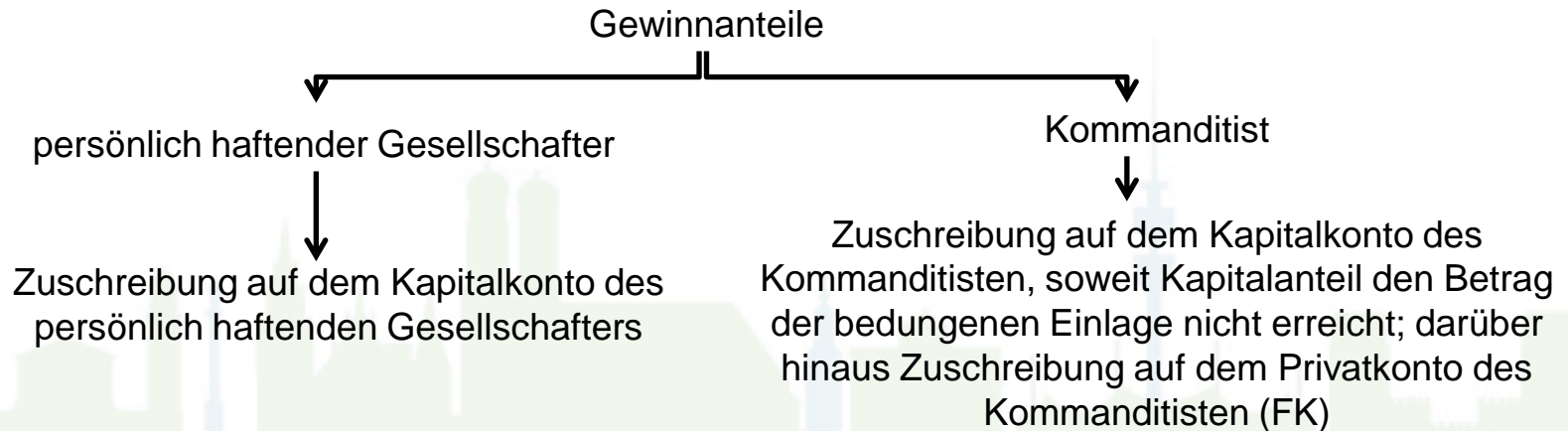
- **Rücklagen (§ 264c Abs. 2 HGB)**
  - keine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen
  - lediglich Ausweis von Beträgen, die aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen zu bilden sind
    - Gesellschaftsvertrag
    - (Mehrheits-) Beschlüsse der Gesellschafter
  - Gesonderter Ausweis im EK
  - Keine Aufteilung zwischen Kapital- und Gewinnrücklage erforderlich
  - Gesellschafterkonten, die FK-Charakter haben, dürfen nicht als RL ausgewiesen werden, sondern sind als Verbindlichkeiten darzustellen

## 2. Kapitaldarstellung

### ■ Ausweis des Jahresergebnisses

- Ausweis von **Gewinnanteilen**, ohne dass der JÜ zur Disposition der Gesellschafterversammlung gestellt wird

→ kein Ausweis eines JÜ in der Bilanz



## 2. Kapitaldarstellung

### ■ Ausweis des Jahresergebnisses

- Ausweis von **Gewinnanteilen** – JÜ wird zur Disposition der Gesellschafterversammlung gestellt
  - Wird JÜ in voller Höhe oder teilweise der Gesellschafterversammlung zur Disposition gestellt → Ausweis eines Bilanzgewinns
  - Über Gewinnverwendung beschließt dann erst die Gesellschafterversammlung

Regelungen in Gesellschaftsverträgen sind zu beachten!

## 2. Kapitaldarstellung

### ■ Ausweis des Jahresergebnisses

- Ausweis von **Verlustanteilen**
  - Verluste sind von den Kapitalanteilen der Gesellschafter abzuschreiben (§§ 120 Abs. 2, 264c Abs. 2 S. 3 und S. 6 HGB)
  - zunächst Verrechnung der Verluste mit gesamthänderisch gebundenen Rücklagen, sofern dem keine gesellschaftsvertraglichen Regelungen entgegenstehen; anschließend Verrechnung mit den Kapitalanteilen
  - Verluste führen (soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist) nicht zu Forderungen der Gesellschaft gegen die Gesellschafter
  - übersteigen Verluste die Kapitalanteile → Ausweis auf der Aktivseite

## 2. Kapitaldarstellung

- **Ausweis von Entnahmen**
  - Entnahmen sind zu Lasten des Kapitalanteils eines Gesellschafters abzuschreiben
  - übersteigen sie den Kapitalanteil: Ausweis auf der Aktivseite der Bilanz
  - führen sowohl Entnahmen als auch Verluste innerhalb eines GJ zu einem negativen Kapitalkonto → zunächst Buchung der Entnahmen, dann die Verluste, weil die Verluste erst mit Ablauf des GJ die Kapitalkonten belasten, während Entnahmen vorher erfolgt sind
  - grundsätzlich weder für OHG noch für KG Entnahmeverbot
  - ggf. gesellschaftsrechtliche Absprachen
  - Haftung der Gesellschafter besteht nur im Außenverhältnis und begründet keine Ansprüche der Gesellschaft zur Rückgewähr zulässiger Entnahmen durch die Gesellschafter

## 2. Kapitaldarstellung

### ■ Ausweis der Kapitalkonten

#### 3 Kontenmodell

Kapitalkonto I (Eigenkapital):  
Festkapitalkonto, Darstellung der Beteiligung des  
Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen; Höhe  
unabhängig von Pflichteinlage frei wählbar

Kapitalkonto II (Eigenkapital):  
Erfassung der nicht entnahmefähigen Gewinne  
und der Verlustanteile der Gesellschafter

Privatkonto (= Fremdkapital):  
Erfassung der entnahmefähigen Gewinnanteile  
und der sonstigen Einlagen und Entnahmen

#### 4 Kontenmodell

Kapitalkonto I (Eigenkapital):  
Festkapitalkonto, Darstellung der Beteiligung des  
Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen; Höhe  
unabhängig von Pflichteinlage frei wählbar

Kapitalkonto II (Eigenkapital):  
Erfassung der nicht entnahmefähigen Gewinne  
und der Verlustanteile der Gesellschafter

Verlustvortragskonto:  
Erfassung der Verlustanteile der Gesellschafter

Privatkonto (= Fremdkapital):  
Erfassung der entnahmefähigen Gewinnanteile  
und der sonstigen Einlagen und Entnahmen

## 2. Kapitaldarstellung

- **Eigenkapitalvoraussetzungen** sind gegeben, wenn:
  - bereitgestellte Mittel als Verlustdeckungspotenzial zur Verfügung stehen
  - Dies ist der Fall, wenn
    - künftige Verluste mit diesen Mitteln bis zur vollen Höhe – auch mit Wirkung ggü. Gesellschaftsgläubigern – zu verrechnen sind und
    - im Fall der Insolvenz der Gesellschaft eine Insolvenzforderung nicht geltend gemacht werden kann oder wenn bei einer Liquidation der Gesellschaft Ansprüche erst nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger mit dem sonstigen EK auszugleichen sind
    - Dauerhaftigkeit der Mittelüberlassung, da Entnahmen zulasten des EK jederzeit von den Gesellschaftern beschlossen werden können

**EK-Gestaltungen zum Stichtag denkbar!**



# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Kapitaldarstellung
3. Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften;  
Gesellschafterwechsel
4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung
5. Latente Steuern
6. Sonderfall: Unternehmensbewertung



### 3. Übertragung von Anteilen an PersG; Gesellschafterwechsel

- **Bilanzierung bei Abfindung ausscheidender Gesellschafter durch die Personenhandelsgesellschaft (nach IDW RS HFA 7 idF 2012)**
  - Die i.R.d. Abfindung vergüteten stillen Reserven sind bei den VG zu aktivieren, deren BW stille Reserven enthalten
  - Auch nachträgliche anteilige Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen VG des AV oder eines GoF ist zulässig
  - Aktivierung kommt einem Anschaffungsvorgang gleich
  - Die hierbei angesetzten immateriellen VG des AV sind insoweit entgeltlich erworben
  - Keine Anwendung bei Veräußerung von Anteilen an PersG durch Gesellschafter

Hinweis: Empfehlung IDW ERS HFA 7: Kürzung des verbleibenden EK der PersG um Abfindung!

### 3. Übertragung von Anteilen an PersG; Gesellschafterwechsel

#### ■ Bilanzierung bei Abfindung ausscheidender Gesellschafter durch die Personenhandelsgesellschaft – Beispiel

- An der Apollo OHG sind die Gesellschafter A, B und C zu gleichen Teilen beteiligt.
- Gesellschafter C scheidet zum 30.06.2016 aus der Gesellschaft aus und wird von dieser abgefunden mit 50 TEUR.
- Die Bilanz im Zeitpunkt seines Ausscheidens stellt folgendes Bild dar:

Buchwerte				Zeitwerte			
SAV	5	Kapitalkonto A	10	Immat. VG	30	Kapitalkonto A	50
Vorräte	10	Kapitalkonto B	10	SAV	45	Kapitalkonto B	50
Ford. LuL	30	Kapitalkonto C	10	Vorräte	60	Kapitalkonto C	50
		Verbindlichkeiten	15	Ford. LuL	30	Verbindlichkeiten	15
	—		—		—		—
	45		45		165		165

### 3. Übertragung von Anteilen an PersG; Gesellschafterwechsel

- **Bilanzierung bei Abfindung ausscheidender Gesellschafter durch die Personenhandelsgesellschaft – Beispiel (nach IDW RS HFA 7 idF 2012)**
- Damit ergibt sich nach Abfindung des Gesellschafters C i.H.v. 50 TEUR folgende Bilanz:

#### Buchwerte nach Abfindung

Immat. VG	10,0	Kapitalkonto A	10,0
SAV	18,3	Kapitalkonto B	10,0
Vorräte	26,7	Verbindlichkeiten	65,0
Ford. LuL	30,0		
	<hr/>		<hr/>
	85,0		85,0

### 3. Übertragung von Anteilen an PersG; Gesellschafterwechsel

- **Bilanzierung bei Abfindung ausscheidender Gesellschafter durch die Personenhandelsgesellschaft – Beispiel (nach IDW ERS HFA 7 idF 2017)**
- Damit ergibt sich nach Abfindung des Gesellschafters C i.H.v. 50 TEUR folgende Bilanz:

Buchwerte nach Abfindung

SAV	5	Verbindlichkeiten	65
Vorräte	10		
Ford. LuL	30		
Kapitalkonto A	10		
Kapitalkonto B	<u>10</u>		
	65		<u>65</u>

Ersichtlich: EK wird belastet! Negatives EK führt aber nicht zu Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB, da KEINE ENTNAHME!

### 3. Übertragung von Anteilen an PersG; Gesellschafterwechsel

#### ■ **Gesellschafterwechsel**

- Eintretender Gesellschafter übernimmt die Rechtstellung des ausscheidenden Gesellschafters
- In der Gesamthandsbilanz und in der HaB der PersG wird nur das Kapitalkonto geändert
- Liegt der Kaufpreis über dem Buchwert der Beteiligung, ergibt sich für den Käufer steuerlich eine positive Ergänzungsbilanz
- Der Steuerwert setzt sich aus der Gesamthandsbilanz sowie der Ergänzungsbilanz zusammen, damit entsteht eine temporäre Differenz für die eine aktive latente Steuer aus GewSt-Ansprüchen in der HaB zu bilden ist

### 3. Übertragung von Anteilen an PersG; Gesellschafterwechsel

#### ■ **Gesellschafterwechsel – Beispiel**

- An der Hera GmbH & Co. KG sind die A GmbH, Berthold und Cäsar beteiligt. Die A GmbH veräußert ihre Anteile an die Dora GmbH
- Der Gesellschafteranteil der A GmbH beträgt im Zeitpunkt der Veräußerung 100 TEUR; der Kaufpreis 400 TEUR
- Damit ergibt sich für die A GmbH ein Veräußerungsgewinn i.H.v. 300 TEUR
- Die stillen Reserven verteilen sich wie folgt:
  - GoF                    50 TEUR
  - SAV                    100 TEUR
  - Vorräte                150 TEUR

### 3. Übertragung von Anteilen an PersG; Gesellschafterwechsel

#### ■ **Gesellschafterwechsel – Beispiel**

- Für die Dora GmbH ist eine Ergänzungsbilanz aufzustellen:
- Auf Ebene der Hera GmbH & Co. KG entsteht durch die Veräußerung eine latente GewSt; bei einem unterstellten Steuersatz von 15% beträgt diese 45 TEUR (300 TEUR x 15%)
- Wäre Veräußerer eine nat. Person, würde keine GewSt entstehen
- Bei der Erwerberin (Dora GmbH) ergeben sich im Anschaffungszeitpunkt keine latenten Steuern

Ergänzungsbilanz			
GoF	50	Kapitalkonto D.	300
SAV	100		
Vorräte	150		
	<hr/>		<hr/>
	300		300



# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Kapitaldarstellung
3. Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften;  
Gesellschafterwechsel
4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung
5. Latente Steuern
6. Sonderfall: Unternehmensbewertung



## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

### ■ Kommanditisten Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB

- Die Haftung von Kommanditisten gegenüber Gläubigern ist nach § 171 Abs. 1 HGB auf den Betrag ihrer Einlage begrenzt
- Allerdings kann es gem. § 172 Abs. 4 S. 2 HGB zu einem Wiederaufleben der Haftung eines Kommanditisten kommen, wenn er Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit der Kapitalanteil durch die Entnahme unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird

Entnahmen nur solange, wie mindestens Pflichteinlage vorhanden!

Was passiert, wenn in einem GJ Verluste anfallen und unterjährig bereits Entnahmen erfolgt sind?

## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

- **Ausweis von Entnahmen – Beispiel: Verluste und Entnahmen in einem GJ**
  - Friedrich Fröhlich ist Kommanditist der Sonnenschein GmbH & Co. KG. Das auf ihn entfallende EK beträgt zum 01.01.2015 100 TEUR.
  - Am 31.12.2015 entnimmt Fröhlich einen Betrag i.H.v. 90 TEUR. Weiterhin erwirtschaftet die Gesellschaft in 2015 einen auf Fröhlich entfallenden Jahresfehlbetrag i.H.v. 50 TEUR.
  - Gem. IDW RS HFA 7, Tz. 52, sind zunächst die Entnahmen zu buchen, dann erst die Verluste.
  - Dementsprechend mindert sich das auf Friedrich Fröhlich entfallende EK zunächst um 90 TEUR und erst im Anschluss um 50 TEUR. Damit liegt zum 31.12.2015 ein Nicht durch Vermögenseinlage gedeckter Verlustanteil von Kommanditisten i.H.v. 40 TEUR vor.
  - Durch die Entnahmen am 31.12.2015 kommt es zu keinem Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung, sofern die Pflicht- bzw. Hafteinlage vollständig geleistet ist.

## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

### ■ **Regelung des § 268 Abs. 8 HGB**

- Mit § 268 Abs. 8 HGB ist eine Ausschüttungssperre für bestimmte Beträge vorgesehen:
  - die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller VG des AV (abzgl. der hierfür gebildeten latenten Steuern)
  - Erträge aus der Bewertung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert (abzgl. der hierfür gebildeten latenten Steuern)
  - einen sich insgesamt ergebenden aktivischen Überhang latenter Steuern
- Eine Ausschüttung ist möglich, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzgl. eines Verlustvortrags und zzgl. eines Gewinnvortrags den insgesamt angesetzten Beträgen mindestens entsprechen
- Als frei verfügbare Rücklagen sind grundsätzlich die Gewinn-RL zzgl. der bestehenden frei verwendbaren Kapitalrücklagen zu verstehen

## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

- **Anwendung der Ausschüttungssperre bei Personengesellschaften i.S.v. § 264a HGB**
  - Die Ausschüttungssperre gilt ausschließlich für KapG
  - Die Regelung des § 268 Abs. 8 HGB wird insoweit durch die Bestimmungen des § 172 Abs. 4 S. 3 HGB als *lex specialis* verdrängt
  - Jedoch ist ein mögliches Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung zu beachten
  - Für PersG gelten die Regelungen zur Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB grds. nicht; einer „freiwilligen“ bilanziellen Anwendung der Regelungen bei (bestimmten) Personenhandelsgesellschaften steht jedoch nichts im Wege – insb. unter dem Gesichtspunkt des möglichen Auflebens einer Kommanditistenhaftung.

## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

- **Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB**
  - In § 172 Abs. 4 S. 3 HGB hat der Gesetzgeber geregelt, dass Beträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB bei der Berechnung des Kapitalanteils zur Feststellung, ob die Entnahme von Gewinnanteilen das Wiederaufleben der Haftung zur Folge hat, nicht berücksichtigt werden dürfen
    - Es ist sichergestellt, dass die Unsicherheiten, die aus Sicht des Gesetzgebers hinsichtlich aktivierter Beträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB bestehen, nicht von den Gläubigern der Gesellschaft getragen werden
  - Entnahme von Beträgen i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB durch einen Kommanditisten nicht untersagt, sondern: Umweg über das Wiederaufleben seiner Außenhaftung, wenn eine Entnahme derartiger Beträge erfolgen sollte und dadurch der Kapitalanteil unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird

## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

### ■ Beispiel zu § 172 Abs. 4 HGB i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB

- Die A GmbH & Co. KG, die lediglich einen Kommanditisten hat, verfügt über ein Kommanditkapital (geleistete Einlage) i.H.v. 100 TEUR und erzielt im GJ einen JÜ von 10 TEUR, der zunächst dem Darlehenskonto des Kommanditisten zugewiesen und sodann von diesem entnommen wurde. Waren im JÜ keine Beträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB enthalten, tritt durch die Entnahme des Gewinnanteils (= JÜ) keine Minderung der geleisteten Einlage ein.
- Abwandlung: Der JÜ resultiert ausschließlich aus der Aktivierung eines selbst geschaffenen immateriellen VG: Nach Abfluss von liquiden Mitteln i.H.v. 10 TEUR wird zwar nominell unverändert eine Einlage von 100 TEUR ausgewiesen, diese ist jedoch i.H.v. 10 TEUR durch einen VG gedeckt, der nach der Wertung des Gesetzgebers latenten Bewertungsrisiken ausgesetzt ist. Die zulässige Auszahlung des JÜ lässt daher nach § 172 Abs. 4 S. 3 HGB die Haftung des Kommanditisten wieder aufleben.

## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

### ■ Beispiel zu § 172 Abs. 4 HGB i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB

- Ermittlung des Betrags nach § 172 Abs. 4 HGB:

Entnahme - 10

Kapitalanteil

Einlage 100

abzgl. § 268 Abs. 8 HGB -10

90 < 100 gel. Einlage

Angabe nach § 264c Abs. 2 S. 9 HGB: 10 TEUR

Vorsicht bei Sachverhalten nach § 268 Abs. 8 HGB!



## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

- **Ausschüttungssperre nach § 272 Abs. 5 HGB**
  - Durch das BilRUG wurde eine Ausschüttungssperre bei phasengleicher Gewinnausschüttung für bestimmte Beteiligungserträge eingeführt
  - Übersteigt der auf eine Beteiligung entfallende Teil des Jahresüberschusses, den Betrag der als Dividende oder Gewinnanteil vereinnahmt wurde oder auf den ein Anspruch besteht, so ist dieser in eine Rücklage einzustellen, die nicht ausgeschüttet werden darf
  - Nach herrschender Meinung läuft die neu geregelte Ausschüttungssperre ins Leere, da die Regelungen zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung und zur Realisation von Beteiligungserträgen unverändert geblieben sind

## 4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung

- **Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB**
  - In Zuge der Neubewertung von Pensionsrückstellungen wurde eine Ausschüttungssperre eingeführt, die die Erträge aus Erhöhung des durchschnittlichen Diskontierungszinssatzes umfassen
  - Die Systematik entspricht der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB
  - Die Ausschüttungssperre gilt rechtsformunabhängig für alle Unternehmen, die Pensionsverpflichtungen eingegangen sind, da die Regelung bereits in § 253 HGB vorgenommen wurde

Erträge aus der Neubewertung der PensRSt im JA 2016 dürfen zwar entnommen werden, führen aber zu einem Aufleben der Kommanditistenhaftung!

### IDW ERS HFA 7, Tz. 39a

Aufgrund der unterschiedlichen Haftungsverfassungen von Kapital- und Personengesellschaften sind die gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperren Beträge für die Frage des Wiederauflebens der Außenhaftung eines Kommanditisten den ausschüttungsgesperren Beträgen nach § 268 Abs. 8 HGB gleichzustellen.

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Kapitaldarstellung
3. Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften;  
Gesellschafterwechsel
4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung
5. **Latente Steuern**
6. Sonderfall: Unternehmensbewertung



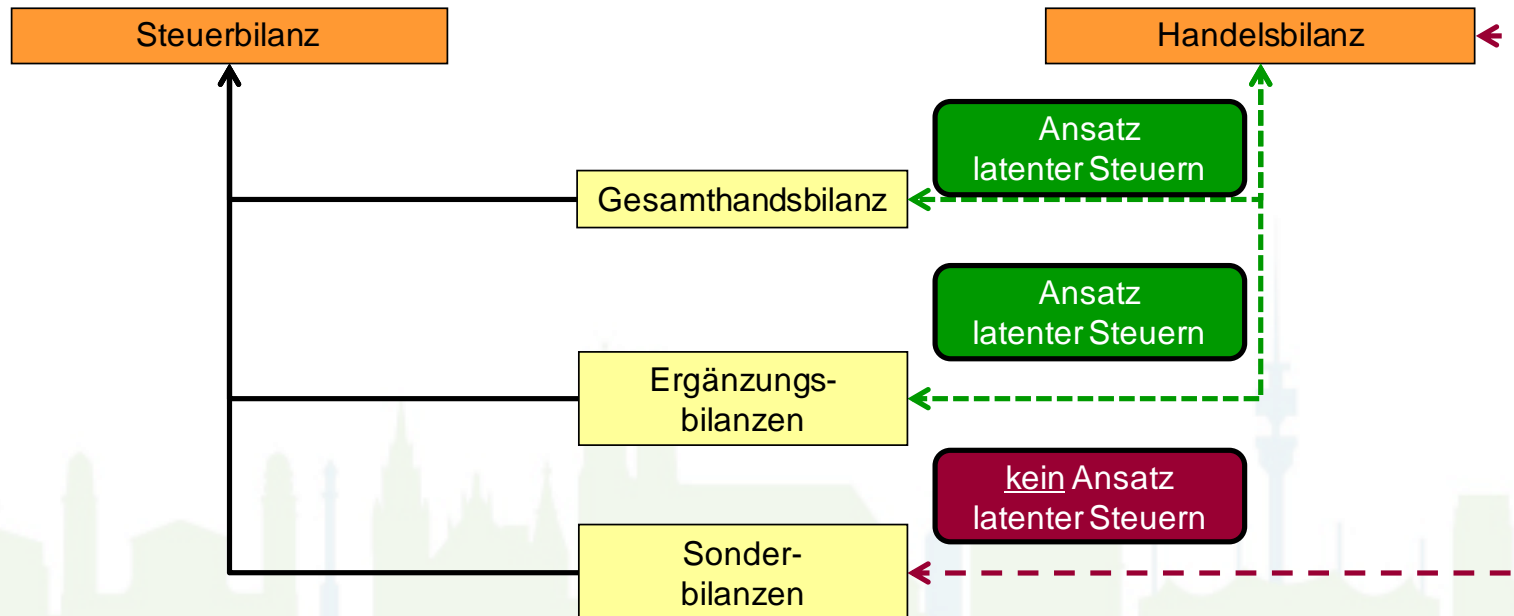
## 5. Latente Steuern

- **Latente Steuern bei PersG**
  - Abgrenzung latenter Steuern zu unterscheiden zwischen...
    - Ebene der Personengesellschaft
    - Ebene des Gesellschafters
    - in Abhängigkeit der Rechtsform des Gesellschafters

Latente Steuern stellen einen hoch-komplexen Bereich der Bilanzierung im JA von PersG und deren Gesellschaftern dar!

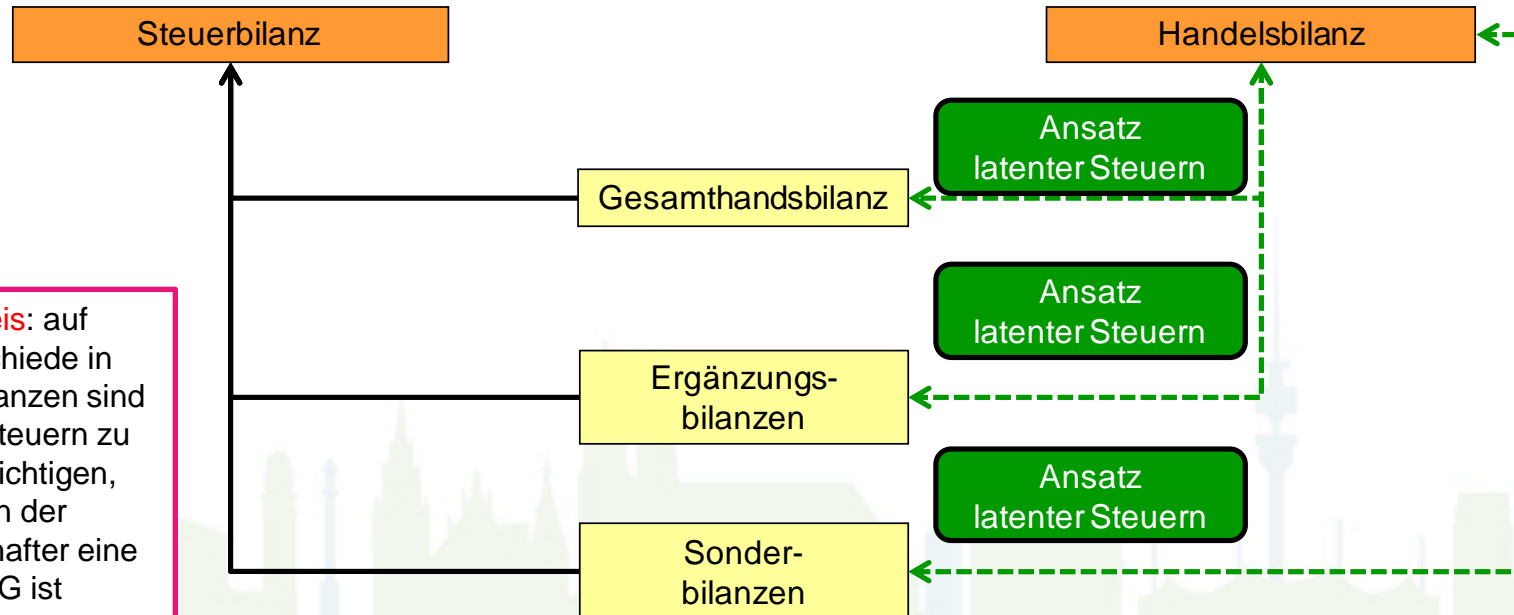
## 5. Latente Steuern

### ■ Ebene der PersG



## 5. Latente Steuern

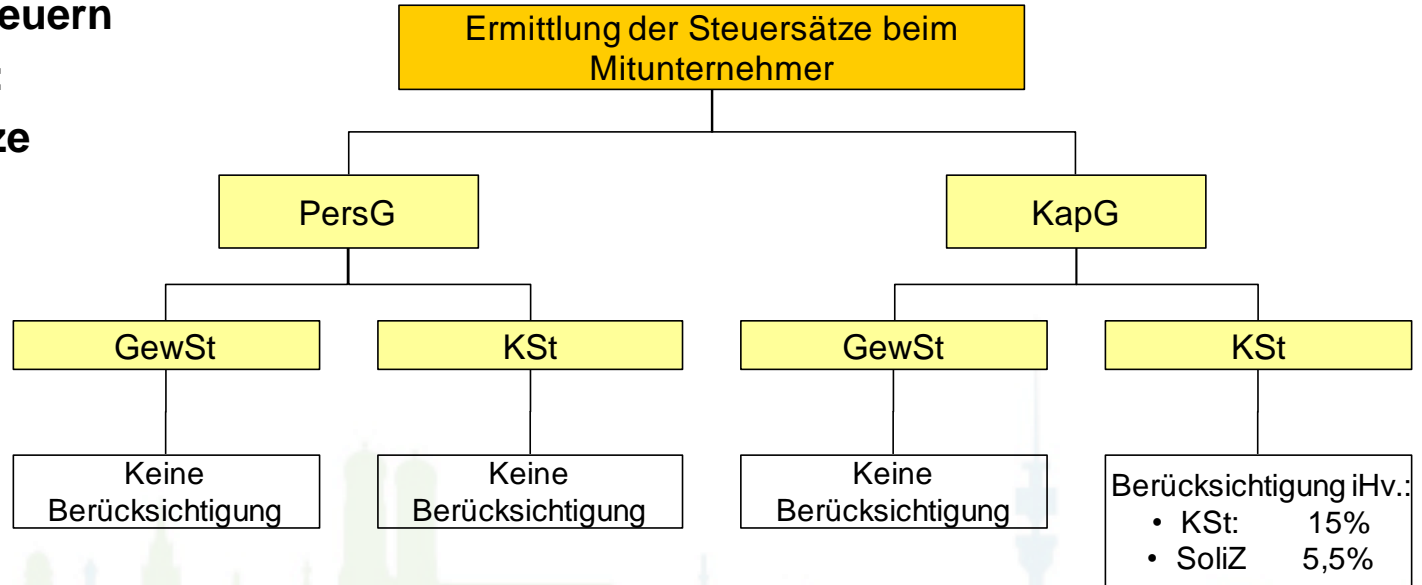
- Ebene des Gesellschafters einer PersG (i.d.RF einer KapG)



**Hinweis:** auf Unterschiede in Sonderbilanzen sind latente Steuern zu berücksichtigen, wenn der Gesellschafter eine KapG ist

## 5. Latente Steuern

- Latente Steuern bei PersG: Steuersätze



**Keine latenten Steuern zu bilden**



**Latenter Steuersatz von insg. 15,825 %**

## 5. Latente Steuern

- **Latente Steuern bei PersG am Beispiel von Ergänzungsbilanzen**
  - In Ergänzungsbilanzen (EB) erfolgt die Darstellung von Wertkorrekturen von Wirtschaftsgütern/Schulden, die sich im Gesamthandsvermögen der PersG befinden
  - Anlässe
    - entgeltlicher Erwerb eines Gesellschaftsanteils über oder unter dem Buchwert
    - Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft (§ 24 UmwStG)
    - Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschafter und Personengesellschaft unentgeltlich oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 EStG)
    - Inanspruchnahme einer personenbezogenen Steuervergünstigung (z.B. § 6b EStG), deren Voraussetzungen nicht von allen Gesellschaftern erfüllt werden



## 5. Latente Steuern

- **Latente Steuern bei PersG am Beispiel von Ergänzungsbilanzen**
  - Der für die Ermittlung der latenten Steuern relevante steuerliche BW der WG und Schulden besteht aus dem in der Gesamthandsbilanz abgebildeten Wert sowie den Korrekturen der Ergänzungsbilanzen → Berücksichtigung der Ergänzungsbilanzen bei der Ermittlung der latenten Steuern
  - Mehr-/Minderwerte der EB finden sich in der HaB nicht wieder, da die Unterschiedsbeträge der EB nicht auf die Gesamtheit aller Gesellschafter sondern auf einzelne Gesellschafter entfallen
  - Wertkorrekturen in positiven/negativen EB lösen sich entweder planmäßig im Zeitablauf gewinnmindernd/gewinnerhöhend auf oder sie führen beim Abgang der betroffenen WG/Schulden aus dem Unternehmensvermögen zu einem Gewinn/Verlust → sie stellen temporäre oder quasi-permanente Differenzen dar

## 5. Latente Steuern

### ■ Gesellschafterwechsel über/unter dem Buchwert

- Erwerb eines MU-Anteils über/unter dem Buchwert des Kapitalkontos des ausscheidenden Gesellschafters führt zu einer positiven/negativen Ergänzungsbilanz (Aufstockung des Reinvermögens/Abstockung des Reinvermögens)

- Aufstockung/Abstockung des Reinvermögens in der positiven/negativen EB: auf Ebene der PersG aktive/passive latente Steuern, die in Zukunft erfolgswirksam aufgelöst werden.

HaB	StB
akt. lat. Steuern	

#### Aktive latente Steuer:

Wert Aktivposten (Passivposten)  
in der HaB  
< (>  
Wert Aktivposten (Passivposten)  
in der StB

→ zukünftige steuerliche Entlastung

HaB	StB
	pas. lat. Steuern

#### Passive latente Steuer:

Wert Aktivposten (Passivposten)  
in der HaB  
> (<  
Wert Aktivposten (Passivposten)  
in der StB

→ zukünftige steuerliche Belastung

## 5. Latente Steuern

- **Gesellschafterwechsel über dem Buchwert – Auswirkungen auf Ebene der PersG**
  - Die Aktivierung der latenten Steuern erfolgt grundsätzlich erfolgsneutral, da sie im Zusammenhang mit dem Anschaffungsvorgang entstehen
    - Unterliegt der Veräußerungsvorgang auf Ebene der PersG der GewSt gem. § 7 S. 2 GewStG, weil der Veräußerungsgewinn nicht auf eine natürliche Person (z.B. GmbH) entfällt, kann die Einbuchung der aktiven latenten Steuern erfolgswirksam erfolgen
    - Unterliegt der Veräußerungsgewinn nicht der GewSt → erfolgsneutrale Abgrenzung der aktiven latenten Steuern
  - Unabhängig von der Einbuchung der aktiven latenten Steuern: stets erfolgswirksame Auflösung der latenten Steuern

## 5. Latente Steuern

- **Gesellschafterwechsel über dem Buchwert – Auswirkungen auf Ebene des Mitunternehmers**
  - Berücksichtigung der EB im Rahmen der Gegenüberstellung des handelsrechtlichen Beteiligungsansatzes und des steuerlichen Wertansatzes (Spiegelbildmethode)
  - Bei der Spiegelbildmethode werden neben der GHB auch EB und SoB einbezogen
  - Im Zeitpunkt des Erwerbs: keine Abgrenzung latenter Steuern soweit keine SoB bestehen
  - In den Folgeperioden erfolgt – ungeachtet einer Gewinnvereinnahmung – eine Abschreibung der in der EB abgebildeten stillen Reserven. Hieraus ergeben sich künftig passive latente Steuern, die erfolgswirksam zu bilden sind

## 5. Latente Steuern

- **Gesellschafterwechsel über dem Buchwert – Beispiel**
  - Die Boskop GmbH erwirbt am 31.12.2016 von der Golden Delicious AG 1/3 der Kommanditanteile an der Jona Gold GmbH & Co. KG
  - Das gesamte Kommanditkapital beläuft sich auf 1.500 TEUR
  - Damit entfällt auf die Boskop GmbH ein Kommanditkapital i.H.v. 500 TEUR
  - Der Kaufpreis beträgt 1.000 TEUR
  - Der Kaufpreis stellt in der HaB der Boskop GmbH zum 31.12.2016 AK und damit den Beteiligungs-BW an der Jona Gold GmbH & Co. KG dar

## 5. Latente Steuern

- **Gesellschafterwechsel über dem Buchwert – Beispiel**
  - Die aufgedeckten stillen Reserven i.H.v. 500 TEUR (1.000 – 500) werden in der positiven EB zum 31.12.2016 wie folgt dargestellt:

EB Boskop GmbH 31.12.2016

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">Belief.Rechte</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">200</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">Immobilie</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">100</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">Vorräte</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">100</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">Firmenwert</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">100</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; padding: 2px 10px 2px 0;"></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black; padding: 2px 10px 2px 0;">500</td> </tr> </table>	Belief.Rechte	200	Immobilie	100	Vorräte	100	Firmenwert	100		500	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">Mehrkapital</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">500</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; padding: 2px 10px 2px 0;"></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black; padding: 2px 10px 2px 0;">500</td> </tr> </table>	Mehrkapital	500		500
Belief.Rechte	200														
Immobilie	100														
Vorräte	100														
Firmenwert	100														
	500														
Mehrkapital	500														
	500														

## 5. Latente Steuern

- **Gesellschafterwechsel über dem Buchwert – Beispiel (Berücksichtigung latenter Steuern auf Ebene der PersG – ausscheidender Gesellschafter ist KapG)**
  - Der Veräußerungsgewinn des ausscheidenden Gesellschafters (keine natürliche Person) beträgt damit 500 TEUR (1.000 – 500)
  - Die GewSt Belastung der Jona Gold GmbH & Co. KG beträgt 13%
  - Die Jona Gold GmbH & Co. KG hat – bei Ausübung des Aktivierungs-WR nach § 274 HGB – zum 31.12.2016 aktive latente Steuern i.H.v. 65 TEUR (500 TEUR x 13%) abzugrenzen.
  - Die Einbuchung der aktiven latenten Steuern erfolgt erfolgswirksam, da der ausscheidende Gesellschafter keine natürliche Person ist und der Veräußerungsgewinn folglich der GewSt nach § 7 S. 2 GewStG unterliegt.

## 5. Latente Steuern

- **Gesellschafterwechsel über dem Buchwert – Beispiel (Berücksichtigung latenter Steuern auf Ebene der PersG – ausscheidender Gesellschafter ist KapG)**
  - Die Abgrenzung latenter Steuern führt damit zur anteiligen Erhöhung der Kapitalkonten aller Gesellschafter. Da die latenten Steuern in der HaB zu erfassen sind, erfolgt eine beteiligungsproportionale Erfassung der Effekte zu den Kapitalkonten der Gesellschafter, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.

Hinweis: Im Gesellschaftsvertrag sollten Regelungen für den Umgang mit latenten Steuern aufgenommen werden, die durch einen Gesellschafter ausgelöst werden, aber alle Gesellschafter betreffen!



## 5. Latente Steuern

- **Gesellschafterwechsel über dem Buchwert – Beispiel (Berücksichtigung latenter Steuern auf Ebene des Gesellschafter i.d.RF einer KapG)**
  - Im Zeitpunkt des Erwerbs bestehen keine Differenzen zwischen der HaB und der StB
    - Handelsrechtliche Beteiligung i.H.v. 1.000 TEUR
    - Steuerrechtlich 500 TEUR des Kapitalkontos in der GHB sowie 500 TEUR Kapitalkonto in der EB
  - Im GJ 2017 erfolgt eine Abschreibung der stillen Reserven i.H.v. 50 TEUR.
  - Der relevante Steuersatz (KSt und SolZ) der Boskop GmbH beträgt 15,825%
  - Die Jona Gold GmbH & Co. KG im GJ 2017 macht weder einen Gewinn noch einen Verlust.

## 5. Latente Steuern

- **Gesellschafterwechsel über dem Buchwert – Beispiel (Berücksichtigung latenter Steuern auf Ebene des Gesellschafter i.d.RF einer KapG)**
  - In der HaB wird die Beteiligung weiterhin als werthaltig angesehen und daher zu ihren AK (1.000 TEUR) ausgewiesen
  - In der StB erfolgt aufgrund der Spiegelbildmethode eine Verminderung des Beteiligungsbuchwerts um die Abschreibungen der EB i.H.v. 50 TEUR. Auf diesen Betrag sind passive latente Steuern abzugrenzen.
  - Ansatz der latenten Steuern i.H.v. 7.912,50 EUR (50 TEUR x 15,825%). Diese sind erfolgswirksam zu bilden.

## 5. Latente Steuern

- Zusammenfassung zur Abgrenzung latenter Steuern bei PersG und deren Gesellschaftern

Berücksichtigung von Differenzen aus der...	Anwendung des GewSt-Satzes	Anwendung des KSt-Satzes
Gesamthandsbilanz der PersHG	- Berücksichtigung im EA der PersHG	- Berücksichtigung im EA des MU (sofern KapG)
Ergänzungsbilanz der PersHG	- Berücksichtigung im EA der PersHG	- Berücksichtigung im EA des MU (KapG)
Sonderbilanz der PersHG	- <u>KEINE</u> Berücksichtigung im EA der PersHG	- Berücksichtigung im EA des MU (KapG)

# Inhaltsverzeichnis

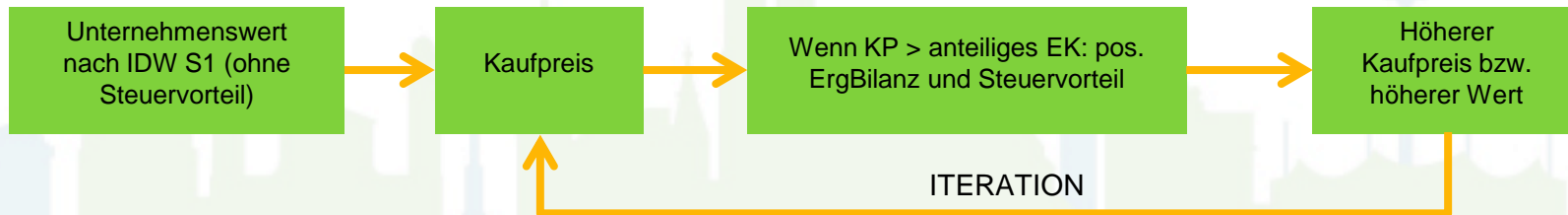
1. Einführung
2. Kapitaldarstellung
3. Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften;  
Gesellschafterwechsel
4. Ausschüttungssperre und Kommanditistenhaftung
5. Latente Steuern
6. Sonderfall: Unternehmensbewertung



# 6. Unternehmensbewertung einer PersG

## ■ Grundlagen der Unternehmensbewertung

- Es gelten die „üblichen“ Regelungen nach IDW S1 (anerkannt in Rechtsprechung und Bewertungspraxis)
- Ermittlung eines Ertragswerts als erster Indikator für den Unternehmenswert
- ABER: Erwerber erwirbt mit einem Anteil an einer PersG grds. ein steuerlich abschreibungsfähiges WG (z.B. GoF in der EB)
- Daher: neben dem Unternehmenswert im ersten Schritt ist der Wert des abschreibungsbedingten Steuervorteils zu ermitteln -> dann endgültiger Kaufpreis



## 6. Unternehmensbewertung einer PersG

- **Beispiel zur Wert-/Preisbestimmung eines Anteils an einer PersG**
  - Die Mars GmbH hat 100 % der Anteile an der Jupiter GmbH & Co. KG erworben. Der Unternehmenswert der Jupiter GmbH & Co. KG vor transaktionsbedingten Steuerfolgen beträgt 400.000 EUR. Das übernommene Kapitalkonto der Gesellschaft beträgt 300.000 EUR. Die stillen Reserven der Gesellschaft beziehen sich aus Vereinfachungsgründen ausschließlich auf den Geschäfts- oder Firmenwert, mit einer Abschreibungsdauer von 15 Jahren.
  - Im Folgenden ist der maximale Grenzpreis zu bestimmen, den die Mars GmbH bereit ist, für den Anteilserwerb an der Jupiter GmbH & Co. KG zu zahlen. Hierbei ist die Mars GmbH bereit, mehr als den objektivierten Unternehmenswert von 400.000 EUR zu zahlen, da sie aus der Abschreibung des in der steuerlichen Ergänzungsbilanz zu aktivierenden Geschäfts- oder Firmenwerts (100.000 EUR bei einem Kaufpreis von 400.000 EUR) einen abschreibungsbedingten Steuervorteil realisiert.

## 6. Unternehmensbewertung einer PersG

- **Beispiel zur Wert-/Preisbestimmung eines Anteils an einer PersG**
  - Annahmen: Steuersatz Erwerb: 32,975 % (Körperschaftsteuer i. H. v. 15 % zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag; Gewerbesteuer i. H. v. 17,15 %)
  - $K$  = Kapitalisierungszinssatz (angenommen mit 10,0 %)
  - Auf Basis der vorgenannten Prämissen ergibt sich für die Mars GmbH ein Grenzpreis einschließlich des Steuervorteils i. H. v. 420.000 EUR, statt dem ursprünglichen i. H. v. 400.000 EUR.
  - Aus dem sich zunächst ergebenden Geschäfts- oder Firmenwert i. H. v. 100.000 EUR kann die Mars GmbH über die Laufzeit von 15 Jahren einen nominalen Steuervorteil von 32.975 EUR realisieren. Da dieser aber nicht sofort, sondern erst über den Zeitraum von 15 Jahren realisiert werden kann, ist dieser abzuzinsen.

## 6. Unternehmensbewertung einer PersG

### ■ Beispiel zur Wert-/Preisbestimmung eines Anteils an einer PersG

#### Ermittlung des indikativen Kaufpreises in T€

Kaufpreis	420
erworbenes Eigenkapital	300
steuerliches Abschreibungspotenzial	120
Abschreibungsdauer Geschäfts- oder Firmenwert	15 Jahre

Nutzung in	t <sub>1</sub>	t <sub>2</sub>	t <sub>3</sub>	t <sub>4</sub>	t <sub>5</sub>	t <sub>6</sub>	t <sub>7</sub>	t <sub>8</sub>
steuerliches Abschreibungspotenzial p.a.	8	8	8	8	8	8	8	8
Steuervorteil	2,64	2,64	2,64	2,64	2,64	2,64	2,64	2,64
Kapitalisierung	0,9091	0,8264	0,7513	0,6830	0,6209	0,5645	0,5132	0,4665
Barwert	2,40	2,18	1,98	1,80	1,64	1,49	1,35	1,23

Nutzung in	t <sub>9</sub>	t <sub>10</sub>	t <sub>11</sub>	t <sub>12</sub>	t <sub>13</sub>	t <sub>14</sub>	t <sub>15</sub>	Summe
steuerliches Abschreibungspotenzial p.a.	8	8	8	8	8	8	8	120
Steuervorteil	2,64	2,64	2,64	2,64	2,64	2,64	2,64	40
Kapitalisierung	0,4241	0,3855	0,3505	0,3186	0,2897	0,2633	0,2394	
Barwert	1,12	1,02	0,92	0,84	0,76	0,89	0,63	20

- In der Praxis muss auf die zutreffende Ermittlung solcher Steuervorteile geachtet werden.
- Die Höhe des Steuervorteils ist unmittelbar abhängig von der Allokation des Mehrpreises in der steuerlichen Ergänzungsbilanz und der Abschreibungsdauer der einzelnen WG.
- Zwischen dem Unternehmenswert (ohne Steuervorteil) und dem vom Käufer max. zu bezahlenden Grenzkaufpreis besteht der Verhandlungsspielraum zwischen den Parteien.





Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Weitere Informationen finden Sie auch hier:

*Künkele/Zwirner,*  
Bilanzierung bei Personengesellschaften,  
2. Auflage, 2016.



# Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
  - Kai Peter Künkele, Dipl.-Kfm., WP, StB
  - [kaipeter.kuenkele@kleeberg.de](mailto:kaipeter.kuenkele@kleeberg.de)
  - Telefon: 089 55 983-220
  - Telefax: 089 55 983-280
  - Weitere Informationen unter:
    - [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)



# Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
  - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
  - [christian.zwirner@kleeberg.de](mailto:christian.zwirner@kleeberg.de)
  - Telefon: 089 55 983-248
  - Telefax: 089 55 983-280
  - Weitere Informationen unter:
    - [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)



# Münchner Bilanzgespräche 2017

Termine und Themen unter [www.muenchner-bilanzgespraeche.de](http://www.muenchner-bilanzgespraeche.de)

- 29. Juni 2017, 19.00 Uhr  
Umsatzsteuer
- 05. Oktober 2017, 19.00 Uhr  
Internationales Steuerrecht / Verrechnungspreise
- 26. Oktober 2017, 19.00 Uhr  
Unternehmenskauf / Unternehmensbewertung
- 23. November 2017, 19.00 Uhr  
Aktuelles Bilanzrecht zum Jahresende

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

## Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get Together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

## ■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

## ■ Copyright-Vermerk

© 03/2017. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.